

Arne Maier

- Rechtsanwalt -

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

Regierungspräsidium Stuttgart

Ruppmannstr. 21

70565 Stuttgart

vorab per Fax: 904 - 11190

Esslingen, den 16.09.2013

AZ: S21-GWM

Arne Maier

- Rechtsanwalt -
Mitglied der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2
73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

www.rechtsrat.ws

info@rechtsrat.ws

USt-IdNr. DE251948629

Stuttgart 21 - Erörterungsverhandlung Grundwassermanagement

- 1. Erweiterung meines schriftlichen Aussetzungsantrags vom 04.09.2013**
- 2. Erläuterung meines Antrags auf Fortsetzung der Erörterungsverhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bühler, sehr geehrter Herr Trippen,

ich nehme Bezug auf das Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ und die Erörterungsverhandlung über Planänderungen zum Grundwassermanagement (7. Planänderung zum PFA 1.1, 6. Planänderung zum PFA 1.5, 2. Planänderung zum PFA 1.6a).

Nachfolgend erweitere ich meinen schriftlichen Aussetzungsantrag vom 04.09.2013 (1) und erläutere meinen mündlichen Antrag vom 13.09.2013 auf Fortsetzung der Erörterungsverhandlung (2).

1. Erweiterung meines schriftlichen Aussetzungsantrags vom 04.09.2013

Mit meinem Schriftsatz vom 04.09.2013¹ (dort Ziffer 2) habe ich beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt, die Erörterungsverhandlung auszusetzen, bis die dort genannten fünf Voraussetzungen vorliegen. Diesen Antrag habe ich in dem Erörterungstermin am 09.09.2013 in die Erörterungsverhandlung eingebracht.

1.1. Meinen genannten Antrag erweitere ich dahin, dass das Anhörungsverfahren auszusetzen ist, bis die besagten fünf Voraussetzungen vorliegen.

1.2. Ziffer 2.2 meines Aussetzungsantrags vom 04.09.2013 (Umweltverträglichkeitsprüfung) ergänze ich wie folgt:

a) Das Anhörungsverfahren ist auszusetzen, bis die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt ist.

Die Vorhabenträgerin beantragt für die PFAs 1.1, 1.5 und 1.6a eine hydrogeologische Flexibilisierung der zu entnehmenden Grundwassermenge („Petrus-Effekt“). Im Erörterungstermin am 12.09.2013 hat die Vorhabenträgerin bestätigt, dass ihr Planänderungsantrag keine Obergrenze für die in Folge des „Petrus-Effekts“ zu entnehmende Grundwassermenge vorsieht. Die Vorhabenträgerin konnte nicht nachvollziehbar ausschließen, dass in Folge des „Petrus-Effekts“ die in allen PFAs zu entnehmende Grundwassermenge auf über 10 Millionen Kubikmeter jährlich ansteigen kann.

Der Änderungsantrag zielt demnach auf eine unbegrenzte, allein von den hydrogeologischen Verhältnissen abhängige Grundwasserentnahmemenge und beinhaltet mithin auch das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m³ oder mehr. Für solche Vorhaben schreibt Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vor, auch ohne Vorprüfung gemäß § 3c UVPG.

¹ Mein schriftlicher Befangenheits- und Aussetzungsantrag vom 04.09.2013 ist im Internet abrufbar unter <http://www.rechtsrat.ws/widerspruch/rps-gwm-13-09-04.pdf>

Falls die Vorhabenträgerin behaupten sollte, dass ein Anstieg der zu entnehmenden Grundwassermenge in Folge des „Petrus-Effekts“ auf 10 Millionen Kubikmeter jährlich ausgeschlossen sei, wäre dieser Ausschluss im Wege eines mikroklimatischen Gutachtens nachzuweisen.

b) Das Eisenbahn-Bundesamt, vertreten durch Frau von Eicken, hat in dem Erörterungstermin am 09.09.2013 behauptet, dass das Eisenbahn-Bundesamt eine UVP-Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchgeführt habe. Man habe im Juni 2012 „inzident“ entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll; die Entscheidung sei „nicht verstofflicht“. Ich bezweifle und bestreite diese Darstellung des Eisenbahn-Bundesamts. Zur Begründung meiner Zweifel an den Angaben des Eisenbahn-Bundesamts verweise ich auf mein beigefügtes Schreiben an den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamts vom 11.09.2013 (Anlage).

1.3. Außerdem beantrage ich, das Anhörungsverfahren auszusetzen, bis die folgende weitere Voraussetzung erfüllt ist:

Der Vorhabenträgerin ist aufzugeben, die hydrogeologische Flexibilisierung („Petrus-Effekt“) auch für den PFA 1.2 zu beantragen. Die diesbezüglichen Antragsunterlagen sind ergänzend auszulegen.

Die Vorhabenträgerin beantragt für die PFAs 1.1, 1.5 und 1.6a eine hydrogeologische Flexibilisierung der zu entnehmenden Grundwassermenge („Petrus-Effekt“). Im Erörterungstermin am 12.09.2013 hat die Vorhabenträgerin bestätigt, dass dieser Effekt auch im PFA 1.2 auftritt; sie hat sich vorbehalten, auch für den PFA 1.2 eine entsprechende Flexibilisierung zu beantragen. Zur Vermeidung einer unzulässigen Abspaltung dieses Planänderungsverfahrens aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist die absehbare Planänderung im PFA 1.2 in das vorliegende Planänderungsverfahren zu integrieren. Zur Unzulässigkeit der von der Vorhabenträgerin auch in diesem Zusammenhang betriebenen Salomitaktik verweise ich auf meinen Aussetzungsantrag vom 04.09.2013 (dort S. 12).

2. Erläuterung meines Antrags auf Fortsetzung der Erörterungsverhandlung

Im Erörterungstermin am 13.09.2013 habe ich darauf hingewiesen, dass ich Fragen und Anmerkungen zu folgenden Themen habe:

- zur Projektförderungspflicht des Landes, im Zusammenhang mit meinem schriftlichen Befangenheitsantrag vom 04.09.2013,
- zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zu den Angaben von Frau von Eicken vom Eisenbahn-Bundesamt im Erörterungstermin vom 09.09.2013,
- zur Finanzierung gemäß Nr. 8 der Tagesordnung der Erörterungsverhandlung und zu unklaren Angaben der Vorhabenträgerin in ihrer schriftlichen Stellungnahme zu häufig wiederkehrenden Einwendungen.

Ich habe die Verhandlungsleitung gebeten, mir im Rahmen der Erörterungsverhandlung Gelegenheit zu geben, diese Punkte noch anzusprechen, entweder in dem Termin am 13.09.2013 oder in einem Fortsetzungstermin. Da absehbar war, dass die besagten Punkte in dem Termin am 13.09.2013 nicht mehr erörtert werden konnten, habe ich beantragt, einen Fortsetzungstermin anzusetzen.

Diesen Antrag wiederhole ich hiermit für den Fall, dass das Regierungspräsidium die Erörterungsverhandlung bzw. das Anhörungsverfahren - entgegen meines oben Ziffer 1 genannten Aussetzungsantrags - nicht aussetzen sollte.

2.1 Die Themen Projektförderungspflicht/Befangenheit und Umweltverträglichkeitsprüfung haben zentrale Bedeutung für das gesamte Anhörungs- und Genehmigungsverfahren und müssen deshalb öffentlich erörtert werden.

Das Thema Finanzierung ist Gegenstand der vom Regierungspräsidium bekanntgemachten Tagesordnung² (TOP 8) und wurde bisher nicht erörtert. Mit der Aufnahme des Themas in die Tagesordnung der Erörterungsverhandlung hat das Regierungspräsidium zum Ausdruck gebracht, dass das Thema erörterungsbedürftig ist. In meinen Einwendungsschreiben vom 18.10.2012 (dort Ziffer I.2.5, S. 8 f.) und vom 23.10.2012 (dort Ziffer 2, S. 2 f.) habe ich eingewandt und ausführlich begründet, dass die erfolgreiche Finanzierung des Tunnelprojekts „Stuttgart 21“ ausgeschlossen ist. Der schriftlichen Stellungnahme der Vorhabenträgerin zu häufig wiederkehrenden Einwendungen³ ist zu entnehmen, dass auch andere Einwander die fehlende Finanzierung eingewandt haben und auch die Vorhabenträgerin das Thema Finanzierung für erörterungsbedürftig hält.

Die besagte Stellungnahme der Vorhabenträgerin behandelt die Finanzierung auf S. 13 f. (Ziffer 2.3, Rn. 27 f.). In Rn. 27 beruft sich die Vorhabenträgerin auf eine Entscheidung ihres Aufsichtsrats vom 05.03.2013. **Da die Einwendungsfrist bereits am 23.10.2012 abgelaufen war, muss eine neue Einwendungsfrist eröffnet werden, um den Einwendern Gelegenheit zu geben, angesichts dieses neuen, von der Vorhabenträgerin in das Anhörungsverfahren eingebrachten Vorgangs ihre Einwendungen zu aktualisieren.**

² Die Bekanntmachung des Regierungspräsidiums mit der Tagesordnung der Erörterungsverhandlung ist im Internet abrufbar unter <http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1368838/rps-ref24-pfv-s21-grundwasser-eroerterungstermin.pdf>

³ Die schriftliche Stellungnahme der Vorhabenträgerin zu häufig wiederkehrenden Einwendungen ist im Internet abrufbar unter <http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1362095/rps-ref24-pfv-dbgrundw-stn-vorhabenstraeger.pdf>

Die Angaben der Vorhabenträgerin in Rn. 27 ihrer schriftlichen Stellungnahme sind zudem in mehrfacher Hinsicht klärungsbedürftig. Die Vorhabenträgerin behauptet dort, dass sich die Vertragsparteien DB und Land Baden-Württemberg verpflichtet hätten, bei Überschreiten des sog. Risikotopfes „über die Mehraufwendungen zu sprechen“. Eine solche Vereinbarung der Vertragsparteien ist mir nicht bekannt. In der vielzitierten „Sprechklausel“ (§ 8 Abs. 4 des Finanzierungsvertrags vom 02.04.2009⁴) ist von Gesprächen „über die Mehraufwendungen“ keine Rede. Außerdem behauptet die Vorhabenträgerin in Rn. 27 ihrer schriftlichen Stellungnahme eine „Risikoübernahme durch die DB AG“. Auch eine solche Risikoübernahme ist mir nicht bekannt. Soweit die Vorhabenträgerin mit der „Risikoübernahme“ den Beschluss ihres Aufsichtsrats vom 05.03.2013 meinen sollte, ist unklar, inwieweit die Vorhabenträgerin an diesen rein internen Vorgang gebunden sein soll und wie sich aus diesem reinen internen Vorgang der DB AG eine Risikoübernahme gegenüber den Vertragspartnern ergeben soll.

Auch die Tagesordnungspunkte 4 (Wasserwirtschaft, Geotechnik und Geologie), 5 (Eigentum, Haftungsfragen) und 6 (Natur und Landschaft) wurden noch nicht abschließend behandelt, zahlreiche Einwendungen zu diesen Themen wurden noch nicht erörtert. Der Tagesordnungspunkt 7 (Lärm, Erschütterungen und verkehrliche Belange) wurde noch gar nicht aufgerufen. Ausweislich der schriftlichen Stellungnahme der Vorhabenträgerin zu häufig wiederkehrenden Einwendungen (dort Ziffer 9, S. 51, Rn. 108) sind die Themen Lärm und Erschütterungen erörterungsbedürftig. Auch ich habe in meinem Einwendungsschreiben vom 23.10.2012 (dort Ziffer 1, S. 2) die Erdbebengefahr durch massenhaftes Abpumpen von Grundwasser eingewandt. Auch diese Einwendung ist unter TOP 7 (Erschütterungen) zu erörtern.

⁴ Der Finanzierungsvertrag vom 02.04.2009 ist im Internet abrufbar unter http://www.bahnprojekt-stuttgart-ulm.de/uploads/tx_smediamediathek/Finanzierungsvertrag_S1.pdf

In dem Fortsetzungstermin sind außerdem weitere Themen zu TOP 8 (Sonstiges) zu erörtern, u.a.

- die fehlende Genehmigungsfähigkeit des Rückbaus bzw. der Stilllegung der Gleisanlagen des bestehenden Kopfbahnhofs (§§ 11, 23 AEG) und deren Auswirkungen auf die Planrechtfertigung des Tunnelprojekts „Stuttgart 21“, insbesondere aus städtebaulicher Sicht (hierzu mein Einwendungsschreiben vom 18.10.2013, dort Ziffer 2.2, S. 6; Stellungnahme der Vorhabenträgerin zu häufig wiederkehrenden Einwendungen, dort Ziffer 2.4, S. 14, Rn. 29),
- die Auswirkungen des erst im Jahr 2011 beschlossenen Atomausstiegs und der damit verbundenen „Energiewende“ auf die Abwägung im Rahmen der Planrechtfertigung, nachdem der geplante Tunnelbahnhof und das gesamte Tunnelprojekt erhebliche Stromfresser wären, sowohl im Bau als auch im Betrieb (hierzu mein Einwendungsschreiben vom 18.10.2012, dort Ziffer 2.4, S. 8).

2.2. Die Erörterungsverhandlung ist deshalb zwingend fortzusetzen. Ein Abbruch der Erörterung auf halbem Weg wäre mit den gesetzlichen Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren nicht vereinbar. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG sind die (d.h. alle, nicht etwa nur ein paar ausgewählte) rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Die Anhörung gemäß § 73 VwVfG trägt der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des rechtlichen Gehörs Rechnung und konkretisiert den verfassungsrechtlich gebotenen Grundrechtsschutz durch Verfahren.⁵

Die 3-Monats-Frist des § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG, auf welche die Vorhabenträgerin verweist, um eine Fortsetzung der Erörterungsverhandlung zu verhindern, steht einer Fortsetzung der Erörterungsverhandlung ersichtlich nicht entgegen. § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG wurde neu gefasst durch Art. 1 Nr. 6 f) cc) des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) vom 31.05.2013 (BGBl. 2013 I S. 1388), in Kraft seit dem 07.06.2013.

⁵ Knemeyer in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band 8 (Grundrechte: Wirtschaft, Verfahren, Gleichheit), 3. Auflage 2010, § 178 Rn. 72 (S. 581). Diese verfassungsrechtlichen Komponenten des Anhörungsverfahrens (rechtliches Gehör, antizipierter Rechtsschutz durch Verfahren) betonen auch Bonk/Neumann in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, § 73 Rn. 14 und Rn. 147; Dürr in: Knack/Hennecke, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2010, § 73 Rn. 10.

In der für das vorliegende Anhörungsverfahren weiterhin maßgeblichen Fassung bis zum 06.06.2013 ist die 3-Monats-Frist eine bloße Soll-Vorgabe⁶; in dem für das Regierungspräsidium einschlägigen baden-württembergischen LVwVfG (§ 1 LVwVfG) ist die 3-Monats-Frist weiterhin als Soll-Vorgabe gestaltet (§ 73 Abs. 6 Satz 7 LVwVfG).

Hierauf kommt es freilich nicht an. Die 3-Monats-Frist ist auch nach der neuen Fassung des § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG eine bloße Ordnungsvorschrift, die es nie und nimmer rechtfertigen kann, die Erörterung abzubrechen, bevor alle Einwendungen erörtert sind. Hierzu verweise ich auf die Begründung des PIVereinHG und der dortigen Änderung des § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG⁷:

Mit der Änderung ist Satz 7 wird die Anhörungsbehörde verpflichtet, eine Erörterung innerhalb der - bislang lediglich als Soll-Vorgabe geltenden - Frist von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung, ist aber als Ordnungsvorschrift nicht mit Sanktionen verbunden. Die Überschreitung der Frist stellt somit keinen Verfahrensfehler dar.

Es kommt deshalb auch nicht darauf an, dass die 3-Monats-Frist in der Praxis ohnehin in aller Regel nicht eingehalten werden kann⁸, dass die Frist auch im vorliegenden Anhörungsverfahren schon längst überschritten ist und dass die Überschreitung insbesondere dem Umfang und der Bedeutung des Änderungsvorhabens sowie den chaotischen Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin geschuldet ist, deren Erörterungsfähigkeit ernsthaft in Frage steht.

⁶ § 73 Abs. 6 Satz 7 in der Fassung bis zum 06.06.2013: „Die Erörterung SOLL innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Erörterungsfrist abgeschlossen werden.“.

Zur Fassung des § 73 VwVfG bis zum 06.06.2013 siehe

<http://www.buzer.de/gesetz/1586/al38704-0.htm>

⁷ Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG), BT-Drs. 17/9666, S. 19, rechte Spalte, im Internet abrufbar unter

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/096/1709666.pdf>

⁸ Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum PIVereinHG, BT-Drs. 17/12525, S. 7, rechte Spalte, im Internet abrufbar unter

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/125/1712525.pdf>

Siehe auch Wickel in: Fehling/Kastner, Handkommentar Verwaltungsrecht, 2. Auflage 2010, VwVfG § 73 Rn. 122: „**Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass diese Frist bei umstrittenen Großprojekten kaum einzuhalten ist. Im Gegenteil sollte keinesfalls unter Zeitdruck eine nicht optimierte Planung erörtert werden.**“

Auch die Vorhabenträgerin selbst konnte ihre schriftliche Stellungnahme zu häufig wiederkehrenden Einwendungen erst lange nach dem 23.01.2013 (Ablauf der 3-Monats-Frist) vorlegen und beruft sich darin (Rn. 27) mit dem Beschluss ihres Aufsichtsrats vom 05.03.2013 auf einen Vorgang, der erst nach Ablauf der Einwendungsfrist und der daran anschließenden 3-Monats-Frist stattgefunden hat.

In dem Anhörungsverfahren zum PFA 1.6b (Abstellbahnhof Untertürkheim) wurden die Pläne öffentlich ausgelegt vom 19.07. bis zum 18.08.2010.⁹ Seither verschleppt die Vorhabenträgerin das Anhörungsverfahren; seit Ablauf der Einwendungsfrist sind inzwischen über drei Jahre vergangen, eine Erörterungsverhandlung konnte bisher nicht stattfinden. Angesichts dessen ist es grotesk, wenn die Vorhabenträgerin in dem Planänderungsverfahren Grundwassermanagement auf die Einhaltung der 3-Monats-Frist pocht, um die Erörterung aller Einwendungen zu verhindern.

Auch die vermeintliche Projektförderungspflicht des Landes (hierzu mein Befangenheitsantrag vom 04.09.2013) sollte das Regierungspräsidium nicht dazu verleiten, die Einzelinteressen der Vorhabenträgerin höher zu bewerten als die gesetzlichen Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren und den verfassungsrechtlich verankerten Anspruch der Betroffenen, dass alle Einwendungen erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Arne Maier

⁹ Zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im PFA 1.6b siehe <http://www.bahnprojekt-stuttgart-ulm.de/details/s21-neuordnung-bahnknoten-stuttgart/die-bauabschnitte-pfa/abstellbahnhof-untertuerkheim/> und <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1328097/index.html>